Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/5/28 WI-12/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.1998

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

BundespräsidentenwahlG 1971 §21 Abs2
ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Rechtssatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags (durch Beschluß des Präsidenten) zur Einbringung einer Anfechtung der Bundespräsidentenwahl 1998 wegen Aussichtslosigkeit; allfällige Anfechtung wäre wegen Versäumung der einwöchigen Frist des §21 Abs2 BundespräsidentenwahlG 1971 als verspätet zurückzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Wahlanfechtung, VfGH / Fristen, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:WI12.1998

Dokumentnummer

JFR_10019472_98W0I012_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at